

Änderungsantrag

der Fraktion DIE LINKE

zu Drs 5 / 12840

Beschlussempfehlung und Bericht des Haushalts- und Finanzausschusses zum Gesetzentwurf der Staatsregierung „Gesetz zur Neuordnung des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts im Freistaat Sachsen (Sächsisches Dienstrechtsneuordnungsgesetz)“, Drs 5/12230

Der Landtag möge beschließen,

den Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlussempfehlung des Haushalts- und Finanzausschusses wie folgt zu ändern:

1.

Artikel 2 wird wie folgt geändert:

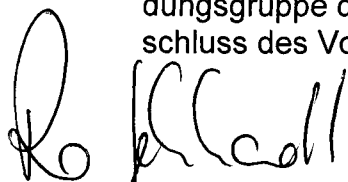
a) § 2 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

- „(2) Zur Besoldung gehören ferner folgende sonstige Bezüge:
1. Leistungsstufen, Leistungsprämien und Ausgleichspauschale,
 2. Anwärterbezüge,
 3. Sonderzuwendungen und
 4. vermögenswirksame Leistungen.“

b) § 70 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

- „Daneben werden die folgenden Besoldungsbestandteile gewährt:
1. der Familienzuschlag mit der Maßgabe, dass abweichend von § 41 die Besoldungsgruppe des Eingangsamts maßgebend ist, in das die Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdiensts unmittelbar eintreten,

-b.w.-



Rico Gebhardt
Fraktionsvorsitzender

Dresden, den 17.12.2013

Eingegangen am: 17. DEZ. 2013 Ausgegeben am: 18. DEZ. 2013

2. die Zulagen nach den §§ 49 bis 51 und 59,
3. die Sonderzuwendungen und
4. die vermögenswirksamen Leistungen.“

2.

Nach Artikel 2 wird folgender Artikel 2a eingefügt:

**„Artikel 2a
Sächsisches Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzahlung
(Sächsisches Sonderzahlungsgesetz – SächsSZG)**

Vom

**§ 1
Geltungsbereich**

(1) Eine jährliche Sonderzahlung nach diesem Gesetz erhalten

1. Beamte des Freistaates Sachsen, der Gemeinden, der Gemeindeverbände, der Landkreise sowie der sonstigen der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,

2. Richter des Freistaates Sachsen,

3. Versorgungsempfänger, denen laufende Versorgungsbezüge zustehen, die der Freistaat Sachsen, eine Gemeinde, ein Gemeindeverband, ein Landkreis oder eine der sonstigen der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts zu tragen hat. Ausgenommen von einer jährlichen Sonderzahlung sind Ehrenbeamte und ehrenamtliche Richter.

(2) Das Gesetz gilt nicht für öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften und ihre Verbände.

**§ 2
Anspruchsvoraussetzungen**

Voraussetzung für den Anspruch ist, dass der Berechtigte am 1. Dezember in einem der in § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Rechtsverhältnisse steht.

**§ 3
Ausschlussstatbestände**

(1) Berechtigte, deren Bezüge für den Monat Dezember aufgrund eines Disziplinarverfahrens teilweise einbehalten werden oder in voller Höhe als einbehalten gelten, erhalten die Sonderzahlung in dem Umfang, in dem die einbehaltenen Bezüge nachzuzahlen sind.

(2) Berechtigte, bei denen die Zahlung der Bezüge aufgrund eines Verwaltungsakts eingestellt worden ist, erhalten die Sonderzahlung nicht, solange ihnen Bezüge für den Monat Dezember nur infolge der Aussetzung einer sofortigen Vollziehung oder der völligen oder teilweisen Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung eines

Rechtsbehelfs auszuzahlen sind.

(3) Versorgungsempfänger, denen für den Monat Dezember ein Unterhaltsbeitrag durch Gnadenerweis oder Disziplinarscheidung zusteht, erhalten keine Sonderzahlung.

§ 4

Höhe der Sonderzahlung für Beamte und Richter

(1) Die Höhe der Sonderzahlung für Beamte und Richter bemisst sich nach der Besoldungsgruppe, die am 1. Dezember für die Zahlung der Bezüge maßgebend ist. Sie beträgt

- | | |
|--|-------------|
| 1. in der Laufbahngruppe 1 | 1 250 Euro, |
| 2. in der Laufbahngruppe 2 und für Richter | 1 500 Euro, |
| 3. für Anwärter | 400 Euro. |

(2) Im Falle einer Teilzeitbeschäftigung wird die Sonderzahlung im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit gekürzt.

(3) Hat der Berechtigte nicht während des gesamten Kalenderjahrs aufgrund einer Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn Bezüge erhalten, vermindert sich die Sonderzahlung für die Zeiten, für die ihm keine Bezüge zugestanden haben. Die Minderung beträgt für jeden vollen Monat ein Zwölftel. Dabei werden mehrere Zeiträume zusammengezählt und in diesem Falle der Monat zu 30 Tagen gerechnet. Der Zahlung von Bezügen steht die Zahlung von Mutterschaftsgeld nach dem Mutterschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2246), in der jeweils geltenden Fassung, während eines Arbeitsverhältnisses zu einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn gleich. Für die Dauer einer Elternzeit unterbleibt die Minderung bis zur Vollendung des zwölften Lebensmonats des Kindes, wenn am Tage vor Antritt der Elternzeit Anspruch auf Bezüge aus einem Rechtsverhältnis nach Satz 1 bestanden hat.

(4) Erhält der Berechtigte eine der Sonderzahlung nach diesem Gesetz vergleichbare Leistung oder eine vergleichbare tarifliche Leistung, vermindert sich die Sonderzahlung entsprechend.

§ 5

Höhe der Sonderzahlung für Versorgungsempfänger

Die Höhe der Sonderzahlung für Versorgungsempfänger bemisst sich nach der Besoldungsgruppe, aus der sich deren Versorgungsbezug berechnet. Sie vermindert sich unter Berücksichtigung des jeweils maßgebenden Ruhegehaltssatzes und der

Anteilssätze des Witwen- und Waisengeldes sowie des Unterhaltsbeitrages.

§ 6 Zahlungsweise

Die Sonderzahlung ist mit den laufenden Bezügen für den Monat Dezember zu zahlen.“

3.

Artikel 31 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 4a wird folgender Absatz 4b eingefügt:

„(4b) Artikel 2a tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2014 in Kraft.“

Begründung:

Zu Nummer 1: Änderungen in Artikel 2:

a) Änderung in § 2 Abs. 2:

Als Bestandteil der Besoldung werden „Sonderzuwendungen“ aufgenommen. Die Fraktion DIE LINKE. hat stets und wiederholt die u.a. vom DGB, vom Sächsischen Beamtenbund, dem Sächsischen Richterverein und anderen Berufsverbänden im öffentlichen Dienst erhobene Forderung nach Wiedereinführung der Sonderzuwendungen (Weihnachtsgeld) unterstützt, nachdem diese durch Artikel 27 des Haushaltsbegleitgesetzes 2011/2012 ersatzlos gestrichen und in keiner Weise sonst kompensiert worden sind. Daher sind die „Sonderzuwendungen“, für die der Änderungsantrag in Nummer III. eine gesetzliche Regelung vorsieht, wieder in die zur Besoldung gehörenden sonstigen Bezüge nach § 2 Absatz 2 des Gesetzentwurfs aufzunehmen.

b) Änderung in § 70 Abs. 2:

Die vorstehend unter 1 a) benannten Gründe gebieten es ebenso, in die Bestimmung über die Anwärterbezüge nach Ablauf der Laufbahnprüfung in § 70 des Gesetzentwurfes „Sonderzuwendungen“ einzubeziehen.

Zu Nummer 2: Einfügung eines Artikels 2a:

Die Fraktion DIE LINKE. ist nach wie vor der Auffassung, dass die u.a. vom Sächsischen Beamtenbund und vom DGB geäußerte Kritik an der mit Artikel 27 des Haushaltsbegleitgesetzes 2011/2012 vorgenommenen ersatzlosen Streichung der Sonderzahlung Bestand hat. Zudem sind die seinerzeitigen inhaltlichen Erwägungen, die zur Aufhebung des Sächsischen Sonderzahlungsgesetzes geführt haben, nunmehr überholt und damit gegenstandslos. Vor dem Hintergrund einer verbesserten Einnahmesituation bedarf es eines höheren Begründungsaufwands, aus welchen Gründen weiterhin von einer behaupteten geringen Wirtschaftskraft und einer hohen Arbeitslosigkeit ausgegangen werden muss. Und selbst wenn man wie die Staatsregierung bei der seinerzeitigen Streichung der Sonderzahlung auf ein niedrigeres

Bezahlungsniveau vergleichbarer Tätigkeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes abstellt – was schon den Einwand der Gleichbehandlung im Unrecht hervorruft – so dürfte auch diese Annahme aus Sicht der Fraktion DIE LINKE. in dieser Form nicht mehr zu halten sein. Insbesondere vor dem Hintergrund der augenfällig gestiegenen Einnahmen ist eine Korrektur der seinerzeit sachwidrigen Entscheidung vorzunehmen, um den Vorgaben der verfassungsrechtlichen Verpflichtung des Art. 33 Abs. 5 GG in ausreichendem Maße nachzukommen.

Die seinerzeitige Streichung der Sonderzahlung ohne eine entsprechende Kompensation durch eine Anhebung der Grundbesoldung ist dem Leitbild eines modernen, leistungsfähigen öffentlichen Dienstes in Sachsen abträglich. Zudem ist dessen Attraktivität im Vergleich zur Besoldungssituation in anderen Bundesländern deutlich gemindert.

Es wird als Artikel 2a das aufgehobene Sächsische Sonderzahlungsgesetz dem Grunde nach übernommen und lediglich in § 4 zur Höhe der Sonderzahlung für Beamte und Richter eine Anpassung an das veränderte Laufbahnrecht vorgenommen.

Zu Nummer 3: Änderung in Artikel 31.

Die Nummer 3 regelt das Inkrafttreten des eingefügten Artikels 2a zum 01.01.2014.